

Jugend & Familie

Ausgabe Mai 2018 / Nr. 5

Arbeitsgruppe «Jugend und Familie», Postfach 4053, 8021 Zürich



Wirksamer Schutz vor den Kesb ist schwierig

Mit den umstrittenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb) kommt es für Familien oft zu schwierigen Situationen. Auch Einzelpersonen sind durch kostspielige bürokratische Auswüchse manchmal gefährdet.

Bei unserer Hilfe für Familien in Not haben wir regelmässig Fälle, wo Familien unter Druck der Kesb geraten – so etwa wenn eine «Gefährdungsmeldung» erfolgt, Eltern einer kinderreichen Familie könnten ihre Kinderschar nicht mehr «bewältigen». Oder wenn Eltern jahrelang liebevoll ein behindertes Kind betreut haben und dann plötzlich die Kesb eingreift.

Kurzer Rückblick

2006 legte der Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des Zivilgesetzbuches im Bereich «Erwachsenenschutz, Personenschutz und Kindesrecht» vor. Nachdem sich das Parlament damit befasst hatte, ersetzte ab 1. Januar 2013 die neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung das traditionelle Vormundschaftsrecht. Die Organisationskompetenz blieb grundsätzlich bei den Kantonen. Allerdings schrieb der Bund vor, dass Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht mehr durch die Sozialstellen der Gemeinden, sondern durch eine Fachbehörde, die «Kin-

des- und Erwachsenenschutzbehörden» (Kesb), zu treffen sind.

Ferne Bürokratie

Ein erstes Problem entstand dadurch, dass die Nähe zum Fall verloren ging. Etwa im Kanton St.Gallen wurden die Vormundschaftsbehörden in neun Grossregionen zusammengefasst. Für das entfernte Obertoggenburg war nun plötzlich eine Sozialarbeiterin in Bütschwil zuständig. Dies führt oft zu einer Entfremdung der Betroffenen von den Behörden.

Zudem brachte die Revision massive materielle Änderungen. So hielt das alte Recht fest: «*Sprechen keine wichtigen Gründe dagegen, so hat die Behörde einem tauglichen nahen Verwandten oder dem Ehegatten des zu Bevormundenden bei der Wahl den Vorzug zu geben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Nähe des Wohnsitzes*» (alter Art. 380 ZGB). Damit waren sinnvollerweise automatisch die nächsten Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) oder zweiten Grades (Geschwister,

Verbesserungen wären dringend!

Liebe Leserin,
lieber Leser

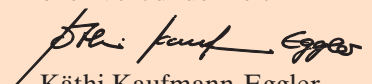


Immer wieder werden Fälle an uns herangetragen, bei denen Familien unter Druck der Kesb kommen. Auslöser kann eine anonyme «Gefährdungsmeldung» sein, dass die Eltern ihre Kinder nicht mehr unter Kontrolle hätten. Obwohl bei der betreffenden Familie alles in Ordnung ist und lediglich die Kinder für die Nachbarn etwas zu laut sind, kommen die Eltern damit oft in grosse Schwierigkeiten.

Das neue Vormundschaftsrecht ist in weiten Teilen eine Fehlkonstruktion. Sie lässt sich als Ganzes nicht rückgängig machen. Punktuelle Verbesserungen sind jedoch möglich. So könnte man den nächsten Verwandten wieder etwas mehr Vertrauen schenken, statt gleich einen Berufsbeistand einzusetzen. Auch die (zulässige) Anonymität von Gefährdungsmeldungen ist ein Ärgernis. Missbräuchliche Meldungen, die den Opfern oft viel Ärger und hohe Kosten verursachen, müssten sanktioniert werden.

In diesem Rundbrief geht es nicht darum, die Behörden anzuschwärzen. Im Gegenteil: Wir müssen die Verantwortungsträger in unser Gebet einbeziehen. Dies soll uns allerdings nicht daran hindern, wo es nötig ist, sinnvolle Verbesserungen anzuregen.

In herzlicher Verbundenheit


Käthi Kaufmann-Eggler
Präsidentin

Grosseltern, Enkel) für die Vertretungsbeistandschaft zuständig. Dies galt bloss nicht, wenn die Behörden nachweisen konnten, dass wichtige Gründe dagegen sprachen.

Beweislastumkehr

Mit dem neuen Recht erfolgte eine eigentliche Beweislastumkehr: Heute sind faktisch nicht mehr die nächsten Ver-

wandten für die Interessenvertretung einer urteilsunfähigen Person zuständig, sondern zuerst einmal die Kesb. Zwar können taugliche Verwandte nach wie vor als Beistände eingesetzt werden, aber die Kesb ist hierzu nicht verpflichtet. Die nächsten Verwandten sind nur noch dann unmittelbar und umfassend zuständig, wenn die hilfsbedürftige Person dies in einem Vorsorgeauftrag explizit so bestimmt hat.

Kesb über dem Vorsorgeauftrag?

Aber selbst ein Vorsorgeauftrag bietet keine Gewähr, dass dieser Wille effektiv gewahrt wird. Wie der Bundesrat kürzlich auf eine Anfrage von Nationalrat Kurt Fluri (FDP/SO) festhielt, muss gemäss Art. 363 Abs.2 ZGB ein Vorsorgeauftrag von der Kesb validiert werden. Konkret beinhaltet dies eine Prüfung der Frage, ob «die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist» (Ziff. 3). Wer die Kesb vermeiden möchte und stattdessen einen nahen Verwandten einsetzt, sieht sich deshalb mit der geradezu widersinnigen Situation konfrontiert, dass genau jene Kesb ein Veto einlegen kann und selber aktiv wird.

Wer sich bestmöglich gegen die Kesb schützen will, sollte aber trotzdem unbedingt einen «Vorsorgeauftrag mit Generalvollmacht» ausfertigen. Dieser ist – wie ein Testament – handschriftlich zu verfassen oder notariell zu beurkunden. Diese Dringlichkeit eines Vorsorgeauftrags gilt auch für Ehegatten. Das gemäss Art.374 Abs. 2 ZGB gesetzlich vorgesehene Vertretungsrecht ist nämlich sehr beschränkt (Öffnen der Post, Verwaltung laufender Unterhalt, Einkommen, usw.). Für jede andere «ausserordentliche Vermögensverwaltung» (etwa Verkauf des gemeinsamen Hauses) muss die Kesb zustimmen, wenn nicht im Vorsorgeauftrag explizit das Gegenteil bestimmt wird.

Anonyme Gefährdungsmeldungen

Ein grosses Problem im Kinderschutz liegt darin, dass Gefährdungsmeldungen anonym deponiert werden können. Auch missbräuchliche Meldungen sind nicht strafbar. Und selbst wenn die Kesb die meldende Person kennt, muss sie diese der betroffenen Familie nicht bekanntgeben. Das bringt oft enorme Hilflosigkeit und Ungewissheit.

Zudem haben die Eidg. Räte in der Wintersession 2017 die Meldepflicht noch verschärft. Unterstanden bisher nur Personen in amtlicher Tätigkeit (Lehrer, Sozialarbeiter) der Meldepflicht, so müssen bei «konkreten Hinweisen» neu alle Fachpersonen eine Meldung machen, die beruflich mit Kindern Kontakt haben.

Gemäss Art. 307 ZGB trifft die Kesb Massnahmen, sofern «das Wohl des Kindes gefährdet» ist und die «Eltern nicht von sich aus für Abhilfe» sorgen. Das «Kindwohl» ist jedoch nirgends definiert und kann sehr weit ausgelegt werden. Die Fachliteratur beispielsweise meint damit: «...die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen «ungünstige» Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen.» (Henkel, N 2 zu Art. 389 ZGB)

Sofort reagieren!

Ungerechtfertigt von einer «Gefährdungsmeldung» Betroffene sollten sich unbedingt sofort wehren und einen Anwalt nehmen. Die Kosten sind in diesem Stadium tiefer als später im Verfahren. Der Kesb ist sofort zu antworten:

- 1) Dass die Gefährdungsmeldung offensichtlich haltlos, verleumderisch, denunzierend und ehrverletzend ist.
- 2) Forderung um Zustellung der vollständigen Akten (inkl. Gefährdungsmeldung).
- 3) Hinweis, dass eine Strafanzeige eingereicht wird.

Hohe Kosten

Anders als früher werden heute Leis-

tungen der Behörden zum Gebührentarif verrechnet. Diese überschreiten die effektiven Kosten oft bei weitem.

Wer mit der Kesb zu tun hat (auch anonyme Gefährdungsmeldung) muss sich deshalb auf eine happige Rechnung vorbereiten. Etwa im Kt. Zürich liegen die Gebühren zwischen 200 und 10'000 Franken pro Verfahren. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder darauf verzichtet werden. Besonders in Rechnung gestellt werden Drittleistungen wie Berufsbeistände. Wenn man sich vor Augen hält, dass die Kesb 2016 allein 42'767 Kinderschutzmassnahmen aussprachen (nebst dem Erwachsenenschutz), so werden die wirtschaftlichen Dimensionen der Sozialindustrie rasch ersichtlich. Als Branchenlobby dient übrigens die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (Kokes).

Politische Optionen

Den seit 2013 etablierten Kesb-Apparat wird man nicht mehr rückgängig machen können. Auch das Parlament scheint nicht willens, die Sozialbürokratie auf ein vernünftiges Mass zurückzubinden. Demgegenüber bietet sich die Möglichkeit einer Volksinitiative und einer Korrektur an der Urne an.

Celsa Brunner

Mustervorlagen

«Vorsorgeauftrag mit Vertretungsvollmacht»

www.pirmin-schwander.ch/wp-content/uploads/2017/03/17.03.2017-Vorsorgeauftrag.pdf

«Schutzbrief im Falle einer Gefährdungsmeldung»

www.pirmin-schwander.ch/wp-content/uploads/2017/03/08.02.2017-Selbstbestimmung.pdf

Gefährliche Helfer

Anfangs 2016 erhielten wir den verzweifelten Anruf einer Mutter von vier Kindern aus der Ostschweiz. Folgendes ergab sich:

«Religiös-sektiererische Prägung»

Ende November 2015 hatte eine Lehrerin am Rande eines Elternabends der Mutter mitgeteilt, dass die 14-jährige Luzia, das älteste Kind, verhaltensauffällig sei. Sie sei stark «religiös-sektiererisch geprägt» und mache immer wieder abschätzig «homophobe Bemerkungen». Dies sei so extrem, dass die Homogenität der Klasse gestört werde. Es sei eine psychologische Abklärung vorzunehmen. Die völlig überraschte Mutter bat die Lehrerin, hiervon abzuweichen. Zwei Tage später erhielten die entsetzten Eltern aber eine Mitteilung der Schulleitung, dass diese bei der Kesb eine Gefährdungsmeldung eingereicht habe.

Ein konkretes Beispiel zeigt, wie die Kesb gerade für christliche Familien zum Problem werden kann.

Damit begann ein Trauerspiel, das rund ein Jahr dauern und mehrere Tausend Franken kosten sollte. Als Hintergrundinformation sei hier erwähnt, dass die Familie V. bis 2008 der katholischen Kirche angehörte, dann aber in eine evangelikale Freikirche wechselte. Die Kinder wurden im christlichen Glauben erzogen.

Überraschender Schulbesuch

Wenige Tage später erschien – ohne Wissen der Eltern – eine Sozialarbeiterin der «Kesb-Kinderschutzgruppe» in der Schule und führte ein «Interview» mit Luzia. Anwesend war auch die Lehrerin, die das Ganze aufgebracht hatte. Während der «Anhörung» mischte sie sich ständig ein und verlangte, dass v.a. das religiöse Leben der Familie V. genau protokolliert werde. Luzia wurde

Wo wir helfen: Brand bei Familie mit fünf Kindern

Familie Maggio wohnt seit einigen Jahren wieder in Linthal (GL) – dem Herkunftsort der Mutter. Die Mutter hatte Heimweh nach den Bergen. Die Heimkehr war jedoch von vielen Sorgen überschattet. Der Vater der sechsköpfigen Familie erkrankte schwer. Anfangs Februar dieses Jahres brach weiteres Unheil über die mittlerweile alleinerziehende Mutter herein: Als Mutter Sibilla vom Einkauf im nahen Dorfladen zurückkehrte, schlugen hohe Flammen aus dem Küchenfenster. Auslöser war der elektrische Kochherd. Die Feuerwehr kam sofort, aber beim Löschen entstand riesiger Rauch- und Wasserschaden.

Noch Wochen später stinkt die ganze Wohnung nach Rauch. Das gesamte Hab und Gut, alle Papiere (Kontounterlagen, Identitätskarten, usw.) verbrannt und vor allem alle Erinnerungsstücke verloren. Mutter Sibilla schreibt uns traurig:

«Das ganze Leben in einer Schuttmulde deponiert. Zum Glück fand unsere Familie bei meiner Mutter Unterschlupf, die ganz in der Nähe wohnt.»

Zu allem Unglück hatte Vater Maggio die Prämie für die Hausratversicherung nicht mehr bezahlt. Zum verlorenen Hab und Gut kamen deshalb noch hohe



Kosten für Wiederanschaffungen, Ausweise, Schulmaterial und vieles mehr. Innert 24 Stunden konnten wir 32 andere kinderreiche Familien für eine Solidaritätsaktion mobilisieren. Diese besorgten ziemlich alles, was die Familie Maggio am nötigsten brauchte: von Bettdecken über Kinderkleider bis hin zum Küchentisch.

Um der Familie wieder dauerhaft auf die Beine zu helfen, ist eine finanzielle Unterstützung jedoch unumgänglich.

Bild links: Sibilla Maggio mit Leonardo, Jana, Philipp, Joshua und Lena; Oben: die ausgebrannte Küche.

befragt, was in den Gottesdiensten geschehe? Ob Teilnehmer «wild herumschreien» und es «Heilungen» oder «Teufelsaustreibungen» gebe? Zudem provozierte sie das Mädchen, ob sie «von ihren Eltern gezwungen» werde, zu diesen Gottesdiensten zu gehen. Die Befragung endete mit einem Tränenausbruch von Luzia. Trotzdem wurde ihr seitens der Kesb-Mitarbeiterin energisch nahegelegt, das «Protokoll» mit zu unterzeichnen.

«Religiöse Indoktrination» gefährdet «psychische Integrität»

Die Eltern waren bestürzt und nahmen sofort Kontakt mit dem Schulleiter auf. Dieser erklärte, der Fall sei nun bei der Kesb und er habe keine Akteneinsicht. Beim folgenden Anruf bei der Kesb meinte die dortige Mitarbeiterin, dass aufgrund der Schulumeldung ein «be gründeter Verdacht» bestehe, dass das Mädchen in einer Weise religiös indoktriniert werde, die dessen «psychische Integrität» gefährde. Es müsse abgeklärt werden, ob das psychische und eventuell körperliche Wohl des Kindes noch gesichert sei. Kurz darauf erhielten die Eltern eine Verfügung der Kesb, wonach

ein formelles Verfahren eingeleitet worden sei. Dieses beinhalte eine Anhörung des Kindes im Sinne von Art.314a ZGB (welche bereits stattgefunden hatte!). Gleichzeitig wurden die Eltern zur Stellungnahme i.S. von Art.15 Abs.1 VRP vorgeladen.

Hilflose Eltern

Wenig später erschienen die völlig verunsicherten Eltern am Sitz der Kesb. Erschwert wurde die Situation dadurch, dass sich mittlerweile tatsächlich Spannungen mit ihrer Tochter ergaben. Der «Fall Luzia V.» hatte sich im Schulhaus nämlich herumgesprochen und Luzia musste sich Vorhaltungen als «fundamentalistische Extremistin» gefallen lassen. Dies wiederum machte sie ihren Eltern zum Vorwurf.

Die Eltern sassen nun relativ naiv im Kesb-Büro, wo ihnen – sehr höflich – die Anschuldigungen nochmals wiederholt wurden. Vater V. meinte, dass doch bis 16 Jahre die Eltern für die religiöse Erziehung verantwortlich seien. Er wurde sanft darauf aufmerksam gemacht, dass dies nicht gelte, wenn das «Kindwohl» gefährdet sei. Auch wurde dem hilflosen

Mann erklärt, dass sein Gesuch um Einsicht ins Anhörungsprotokoll unter Berufung auf schutzwürdige Interessen des Kindes abgelehnt werde (Art.16 Abs.1 VRP). Das Wesentliche habe er ja bereits erfahren.

Unbedingt sofort Anwalt nehmen

Den verdatterten Eltern wurde eröffnet, dass die Kesb im Sinne von Art.307 Abs.1 und 3 ZGB eine unabhängige psychologische Fachperson bestimmen werde, welche Luzia im Lichte einer eventuellen «Nötigung zu religiösen Praktiken» beraten und die Eltern beaufsichtigen werde. Deutlich wurde den Eltern klargemacht, dass weitergehende Massnahmen – etwa die Ernennung eines Beistandes i.S. von Art. 308 Abs.1 ZGB – in Betracht gezogen werden müssten.

In der Folge verfügte die Kesb, dass Luzia beim «Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst» (KJPD) St.Gallen jede Woche ein Gespräch führen müsse. Dabei sei besonderes Augenmerk auf «qualitative und quantitative Aspekte» zu legen, inwieweit ein Zwang zur Teilnahme an «nonkonformistischen Gottesdiensten» bestehe, ob «ein eventuel-

ler Zwang den strafrechtlichen Tatbestand einer Nötigung erfülle» und ob all dies «geeignet sei, das psychische Wohl des Kindes zu gefährden».

Die Eltern nahmen sich nun – glücklicherweise – endlich einen Anwalt, der sofort Beschwerde bei der Verwaltungsrekurskommission einleitete. Daraus ergab sich, dass die Kesb-Verfügung auf einer unrichtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts beruhte und unangemessen war: 1) Vor einer Gefährdungsmeldung hätte der Schulpsychologische Dienst aktiviert werden müssen. 2) Die Anhörung des Kindes hätte nicht in Anwesenheit der Lehrerin durchgeführt werden dürfen. 3) Den Eltern wurde ungerechtfertigt die Akteneinsicht verweigert. 4) Die von der Kesb verfügten Massnahmen waren ein unverhältnismässiger Eingriff in die elterlichen Erziehungsrechte und wurden aufgehoben.

Teure Sache – und ein überraschender Hintergrund

Damit war die Geschichte vorerst überstanden – allerdings mit hohen Kosten. Von der Kesb wurden 3'200 Franken für eigene und Fremdleistungen in Rechnung gestellt. Auch den Anwalt (2'300 Franken) musste die Familie selber zahlen. Dies wurde auch von der Beschwerdeinstanz bestätigt, weil die Gefährdungsmeldung nicht von vornherein ungerechtfertigt gewesen sei und die Kesb von Amtes wegen tätig werden müssen.

Erst viel später wurde der Familie V. übrigens bekannt, dass die fragliche Lehrerin eine praktizierende «Schamanin» war und Kurse zu Themen wie «Geistreise»; oder «Kraft der Steine» anbot. Aber das interessierte bei der Kesb niemanden...

Kurzmeldungen

Erstmals Primaten geklont

Vor Jahren weckte die Klonung des Schafes «Dolly» noch grosse Aufmerksamkeit. Kürzlich haben chinesische Forscher in Shanghai nun zum ersten Mal zwei Javaneraffen geklont. Bisher wurden weltweit 23 Tierspezies mit unterschiedlicher Erfolgsrate geklont, aber bei Affen hatte es nie geklappt. Mit dieser ersten Klonung von Primaten wächst auch die Möglichkeit, Menschen zu klonen.

Bei allen Klonungsexperimenten wird aus einer Zelle eines klonenden Individuums der Zellkern mit dem Erbgut entfernt. Dieser wird dann in eine zuvor entkernte Eizelle eines anderen Indivi-

Gebetsanliegen des Monats:

Wir beten:

- **Für einen vierfachen Vater mit einer schweren Nierenkrankheit: Dass er trotz vielen Spitalaufenthalten den inneren Frieden behält;**
- **Für eine Mutter in Winterthur: Dass sie trotz vielerlei Anfechtungen ihres Ehemannes den Weg mit ihm und den vier Kindern findet;**
- **Für eine junge Ostschweizer Familie auf der Suche nach einem kostengünstigen Daheim;**
- **Für eine Familie mit Zwillingssbuben und einem Schwestern mit Trisomie 21: Dass kritische Mitmenschen die nötige Geduld für die Familie aufbringen.**

duums transferiert. Anschliessend wird die Eizelle chemisch oder elektrisch stimuliert, damit das Erbgut in einen Zustand, ähnlich wie bei einer gerade befruchteten Eizelle, verwandelt wird. Nur dann kann sich das neue Konstrukt in einen Embryo entwickeln. Der Schlüssel zum Erfolg mit den Affen war laut den Forschern ein spezieller Cocktail aus einem RNA-Molekül und einem Protein. Dadurch habe eine effiziente Umwandlung des DNA-Strangs stattgefunden. Für das Klonen von Menschen braucht es vermutlich Tausende menschlicher Eizellen. (NZZ)

Warnungen vor Social Media und Smartphone

Es ist nicht das erste Mal, dass vor den Gefahren der Smartphone-Nutzung und sozialen Netzwerken gewarnt wird. Nun aber haben sich Tech-Insider selbst zusammengeschlossen, um die Gesellschaft vor dem zu schützen, was sie einst selber geschaffen haben. Eine ganze Reihe von Ex-Mitarbeitern von Silicon-Valley-Riesen wie Google, Facebook oder Apple haben zusammen das «Center for Humane Technology» gegründet. Gemeinsam wollen sie über die negativen Folgen von Technologie aufklären und fordern strengere Gesetze.

Zur Organisation zählen der Ex-Google-Ethiker Tristan Harris, Kommunikationsexperte Lynn Fox, der bei Apple und Google tätig war, die Ex-Facebook-Manager Dave Morin und Sandy Parakilas, sowie Justin Rosenstein, der den Facebook-«Like»-Button entwickelt hat. In Zusammenarbeit mit der Nonprofitorganisation «Common Sense Media» zielen die Silicon-Valley-Insider darauf ab, an Schulen über die negativen Folgen von Technologie aufzuklären, etwa Suchtgefahr, Depression, oder Isolation durch übermässige Nutzung sozialer Netzwerke. Der Kampf

um die grösstmögliche Aufmerksamkeit der User habe Mechanismen erschaffen, die Menschen süchtig machen und für Manipulationen missbraucht werden könnten. (reuters)

Chancengleichheit schon ab Geburt

Der Bund soll die «Chancengleichheit von Kindern» fördern – und zwar schon ab Geburt. Das fordert die Kommission des Nationalrates und hiess einen Vorstoss von Matthias Aebischer (SP/BE) gut. Dieser will das Kinder- und Jugendförderungsgesetz anpassen, das heute Kinder ab dem Kindergartenalter erfasst. Neu sollen Kinder ab Geburt zur Zielgruppe zählen. Im Vordergrund stehen Bundesmassnahmen zur Integrationsförderung und die Qualitätssicherung bei der familienexternen Kinderbetreuung. Eine Minderheit der Kommission meinte, das sei Sache der Gemeinden und Kantone. Tatsächlich handelt es sich um ein typisches Beispiel, wie sich der Staat immer tiefer in die Belange der Familie einmischt. (sda)

Impressum:

Erscheinungsweise: monatlich

Jahresabonnement: Fr. 20.–

Spendenkonto:

IBAN: CH02 0077 9014 0157 5230 1

Redaktion dieser Ausgabe:

Käthi Kaufmann, Bürglenstrasse 31,
3006 Bern, Tel. 031 351 90 76

E-Mail: kaufmanns@livenet.ch

www.jugendundfamilie.ch

Hilfesuche betreffend Familien in Not sind zu richten an:

Mirjam von Alvensleben, Waldastrasse 2,
9500 Wil, Telefon 061 554 91 25

Adressänderungen bitte an den Verlag:
Arbeitsgruppe «Jugend und Familie»

Postfach 4053, 8021 Zürich

Druckerei: Schmid-Fehr AG, 9403 Goldach